

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) an:

Name: Kodra und Shabanaj
Vorname(n): Enea und Nergjivan
Letzte bekannte Anschrift Kressbacher Str. 7/6, 72144 Dusslingen

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des LVwZG liegen vor. Für das nachfolgend bezeichnete Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Datum und Aktenzeichen des Dokuments	04.11.2025, Az. 2213.500059
– Behörde für die zugestellt wird bzw. Stelle, a Dienstzeit eingesehen werden kann:	n der das Dokument während de

Landratsamt Tübingen Abteilung Flucht und Integration Ggf. Sachgebiet AsylbLG Zimmer A 3 10 Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen

Das Schriftstück gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis
Rechtsnachteile zur Folge haben kann (gilt nur wenn angekreuzt)

Tübingen, den 04.11.2025 gez.U Sch

www.kreis-tuebingen.de